Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 12

Artikel: Die Durchleitungsrechte für elektrische Energie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576573

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sichern wir den Gräbern durch wirksamen Abschluß gegen außen. — Durch eine dreiteilige Eingangspforte in schlichten Formen treten wir in die übersichtlich geteilte Anlage ein. Geradeaus führt eine breite Straße auf die Abdankungskapelle zu, deren Eingang schon die einfache, aber edle Durchbildung der Gebäulichkeiten verrät. Durch die Rundbogentüre ins Innere gelangt, sehen wir uns in einem freundlichen, mit einem Brunnen geschmückten Gang; frei flutet das Licht durch diesen anmutigen, gewölbten Raum. Eine sehr gediegen facettierte Glastüre führt in die Kapelle. Überrascht von der schlichten Schönheit dieser Halle stehen wir still, in Betrachtung der in dunklen Farben gehaltenen Altarnische vor uns versunken. Wie einfach ist das alles, und doch wie feierlich, ernst. Das Rundfenster mit dem Stern in dunkelglühenden Farben inmitten einer in ähnlichen Tönen prangenden Wandfläche bietet dem Blicke einen angenehmen Halt. Der geschmackvolle Altar in hellem Holz verrät sorgfältigste Auswahl und Beschränkung auf die einfachsten Formen. Die übrigen Flächen sind schmucklos und sehr hell gehalten; die dunkle Bestuhlung wirkt ungemein gediegen. Die Kapelle bietet genügend Raum selbst für große Trauerversammlungen und besitzt eine Empore für einen Chor; ein großes Harmonium müßte diesem Raume eine weihevolle Stimmung zu geben im Stande sein.

Dem Gange zu öffnen sich mehrere Türen, die zu den notwendigen Nebenräumen einer modernen, wohleingerichteten Friedhofanlage führen. Diese Räume sind alle sehr hell, reinlich, praktisch, nicht sehr groß, aber jedenfalls vollauf genügend.

Nachdem der Gang nach links umgebogen, führt er uns in eine Vorhalle. Hier überrascht die mit bescheidensten Mitteln erreichte, äußerst feine Wirkung der Wandfelder und der Decke aufs Angenehmste. Ein von Säulen flankierter Durchlaß bildet den Eingang zur Urnenhalle.

Ein achteckiger, hoher Raum in strengen Formen; zu der gelblichen Tönung des Mauerwerkes kontrastiert das kühle Grau des Marmors der Kolumbarien. Lorbeerbäumchen in Messingkübeln beleben die Ecken. Pilaster mit Früchtekörben bilden den plastischen Schmuck. Die Decke verzichtet auf figürlichen oder bunten Prunk, besitzt aber in der reizvollen Anordnung der Beleuchtungskörper eine Dekoration, die ihr etwas eigentümlich Schwebendes verleiht und den Eindruck des Lastenden vollkommen aufhebt. Der ganze Raum ist aufs Feinste abgestimmt, auch die Helligkeit ist delikat bemessen. Das ist eben die wahre „Raumkunst". Die Urnenhalle wird noch bedeutend gewinnen, wenn der Blumenschmuck und die abwechslungsreiche Ausgestaltung der Urnen in den Nischen die heutige Leere verdrängt haben wird.

Mit einem Gefühle hoher Befriedigung verlassen wir die so wohlgelungenen Gebäude, werfen nochmals einen Blick auf die gefällige äußere Gruppenwirkung und schreiten zwischen den Gräberfeldern wieder dem Ausgang zu. Hier macht der Friedhof noch den Eindruck des Unfertigen, doch wird, wenn des Gärtners Hand noch da und dort gewaltet hat, auch dieser Teil des Werkes ein dem Zwecke entsprechendes Bild ergeben. Brunnenschmuck, steinerne Bänke, Baumgrün und Rasen, nebst der Blumenzier der Grabstätten werden die Schönheit des Ortes heben und in die Reihen der Denksteine wohltuende Abwechslung bringen.

Rorschach darf sich mit seinem Friedhof sehen lassen, und unser Dank gebührt allen, die sich um das Zustandekommen der ganzen Anlage verdient gemacht haben. Die künstlerische Ausgestaltung in ihrer Einheitlichkeit und Vornehmheit ist das Werk unseres Mitbürgers Herrn Architekt Gaudy, der damit seinen Ruf als feinsinniger Künstler aufs neue befestigt hat.

Die Durchleitungsrechte für elektrische Energie.

Hierüber berichtet ein Fachmann im „Vaterland": In letzter Zeit wird die Frage betreffend Durchleitung der elektrischen Energie (oberirdische Leitungen) und die hiefür bezahlten Entschädigungen viel diskutiert, weil momentan auch viele derartige Leitungen erstellt werden; das Thema ist akut. So z. B. hat die bernische ökonomische Gesellschaft dieses Thema erst kürzlich an einer Hauptversammlung behandelt. Gegenwärtig erscheint im Schweizerischen elektrischen Bulletin eine längere Abhandlung vom Kraftwerke Beznau-Löntsch, die viel Interesse bietet. Der Verfasser dieser Zeilen hat sich schon viel mit der Abschatzung von solchen Leitungen befassen müssen und ist daher ziemlich auf dem Laufenden. Wir wollen nun etwas aus der weitschichtigen Materie auswählen, namentlich auch die wichtige Arbeit von Beznau-Löntsch berücksichtigen.

Rechtliches. Das Recht, auf fremdem Boden eine elektrische Leitung zu errichten, stellt eine Dienstbarkeit dar, gehört unter die Baurechte und wird gewöhnlich Durchleitungsrecht geheißen. Die Errichtung dieser Dienstbarkeit geschieht entweder auf Vertrag hin (freie Übereinkunft) oder auf Grund der Expropriation. Der Vertrag muß schriftlich sein, bedarf aber nicht der öffentlichen Beurkundung und braucht nicht in das Grundbuch eingetragen zu sein. (Sichtbare Servitute bestehen ohne Eintragung zu Recht). Die üblichen Nebenrechte, wie z. B. das Betreten des Grundstückes zur Kontrolle, Reparaturen u. dgl. bestehen ohne daß sie im Vertrag besonders erwähnt sind. Selbst die Pflicht (bei Leitungen durch den Wald), den Wald nieder zu halten, besteht auch dann, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen ist. (Bei der Errichtung des Servitutes muß daher der Waldbesitzer dafür sorgen, daß er für dieses schwere Servitut voll entschädigt wird.)

Der Landwirt hat ein Interesse daran, daß das Servitut nach Vertrag und nicht durch Expropriation erstellt wurde, da in der Regel im erstern Fall die Interessen der Grundbesitzer besser gewahrt werden können. Es ist daher sehr unklug, durch zu hohe Forderungen und Verweigerung der Durchleitung der Expropriation zu rufen, die dann ihre Wege geht, ohne immer den Wünschen der Grundbesitzer zu entsprechen; man kann auf freier Verständigung meistens mehr erreichen.

Adolf Wildbolz
Luzern
Spezial-Geschäft
in 799 c
Maschinen und Werkzeugen
für Installations-Geschäfte
Spenglereien, Schlossereien
Kupferschmieden etc. etc.
Lager erstklassiger Fabrikate
Ganze Werkstatteinrichtungen
Katalog u. Preisliste zu Diensten.

Das Recht der Expropriation stützt sich zunächst auf das Expropriationsgesetz vom 1. Mai 1850, noch mehr aber auf die Bundesverfassung (Art. 23 und Art. 64). Zuständig ist auch Art. 43 des Elektr.-Gesetzes und endlich das neue Schweiz. Zivilgesetz, Art. 691.

Nach dieser gesetzlichen Grundlage kann man nicht nur die Durchleitung einer elektrischen Leitung erzwingen, welche im Interesse der Gesamtheit oder des Landes liegt, sondern auch dann, wenn die Durchleitung nur im Interesse eines Einzelnen liegt. Der Fall ist gegenwärtig akut, indem Beznau-Löntsch durch den Kanton Baselland hindurch eine Leitung ins Ausland baut, welche stark angefochten wird, aber trotzdem nicht verhindert werden kann. Auch andere Leitungen ins Ausland sind im Entwurf und werden geduldet werden müssen.

Die Ansicht, man könne verlangen, daß mit elektrischen Leitungen nach Belieben ausgewichen werde, erweist sich als unrichtig, indem das Gesetz fordert, daß diese Leitungen möglichst gefahrlos gebaut werden müssen, was nur dann der Fall ist, wenn dieselben möglichst gerade verlaufen. Bei Hochspannungsleitungen kann also nicht gefordert werden, daß man überallhin ausweiche und ein beliebiges Trasse wähle. (In der Innerschweiz ist ein Fall bekannt, wo das Elektrizitätswerk selbst hereingefallen ist und etwas abnorme Entschädigungen bezahlt hat, um sich der Gefahr, ein anderes Trasse zu wählen, zu entziehen). Bei Niederspannungen kann schon besser ausgewichen werden.

Im Falle der Expropriation setzt die eidgen. Expropriationskommission die Höhe der Entschädigung fest. Das Gesetz verlangt, daß der Expropriat nur gegen vorherige volle Entschädigung das Servitut sich gefallen lassen müsse. Auch da, wo expropriiert wird, erteilen die Landwirte meistens die Baubewilligung (daß ohne vorherige endgültige Regelung die Arbeiten in Angriff genommen werden dürfen) und verzichten auf die Kaution der Entschädigung, wenn die bauende Firma solid erscheint. Die Baubewilligung zu verweigern, hat wenig Wert, weil sie dann in der Regel vom Bundesrate erteilt wird.

Die Firma Beznau-Löntsch hat nun über die Abschatzungen durch die Expropriationskommissionen und das Bundesgericht umfassende Erhebungen gemacht, welche beweisen, wie ungleich geschätzt wird und daß namentlich die gesprochenen Entschädigungen in der welschen Schweiz viel niederer ausgefallen sind als in unserer Landesgegend.

Für eine Servitutsdauer von 25 Jahren sind per Mast Entschädigungen bezahlt worden in der Zentral- und Ostschweiz für Wiesland bei Handbetrieb von 12—30, Bern 11—16, auch 18—30, Luzern 20 (ewiges Recht), Freiburg 4—5, Waadt 3—4, Aargau 25—28 Fr.

Für 50jähriges, längeres und ewiges Recht sind bezahlt worden Zürich 20—30, Bern 3—23, Glarus 20 bis 30, Freiburg 4—5, Waadt 3—4, Neuenburg 11 Fr. Wo Maschinenbetrieb herrscht, sind an vielen Orten die Entschädigungen etwas höher ausgefallen.

Im Ackerland wurde per Mast auf kurze Dauer, zirka 25 Jahre, bezahlt: Zürich 22—45, Bern 10—24, Freiburg 10, Solothurn 25, Aargau 25—30, Waadt 4 bis 5, Neuenburg 18 Fr.

Die Entschädigungen in Wechselwirtschaftsgebieten sind annähernd wie im Ackerfeld ausgefallen.

In Riedland, Bord, wenig wertvolles Land, da sind bezahlt worden für 50 Jahre und längere Rechte per Mast: Zürich 10—21, Bern 7—13, Luzern 15, Schwyz 5—20, Freiburg 4—5, Graubünden 5, Aargau 10—25, Waadt 3—4, Neuenburg 8 Fr.

Wir ersehen hieraus eine große Ungleichmäßigkeit, indem in der Westschweiz die Entschädigung ohne Zweifel zu nieder, bei uns hie und da zu hoch, aber auch vielfach so ziemlich richtig eingeschätzt worden sind.

Eine andere Zusammenstellung ergibt, daß die Entschädigungen innert 5 Jahren, von 1905 bis 1910, stark angewachsen sind, z. B. in Zürich von 35—43, Bern von 10—15 bis 27, Schwyz von 18—30, St. Gallen 20—40, Waadt von 3—6. Immerhin kann auch das Gegenteil konstatiert werden, auch sind die Fälle manchmal sehr verschieden. (Schluß folgt.)

Holz-Marktberichte.

Vom Mannheimer Holzmarkt. Der Absatz an den Rundholzmärkten hatte während der letzten Woche keine allzu große Bedeutung. Durch die schwache Beschäftigung der Sägewerke in Rheinland und Westfalen konnten bisher nur kleinere Posten abgesetzt werden. In jüngster Zeit haben dieselben gar nur die allernotwendigsten Bestellungen aufgegeben. Mehr als 63—63½ Pfg. für den rheinischen Kubikfuß Wassermaß, frei Köln—Duisburg ließ sich nicht erzielen. Große Vorräte in Floßholz sind hier nicht vorhanden. Die Einkäufe in den Wäldern haben keinen großen Umfang mehr, da das Angebot nur noch klein ist. Was jedoch in andere Hände überging, wurde meist noch hoch bezahlt. Durch die warme Witterung hat die Austrocknung der frisch geschnittenen Bretter rasche Fortschritte gemacht, sodaß der Versand an dem hiesigen Stapelplatz ein lebhafter war, doch der Weiterverkauf der neuen Ware hielt indes nicht gleichen Schritt mit der Herstellung, weshalb die Lager der Sägewerke ziemlich reichhaltig sind. Trotz des geringen Absatzes ist das Angebot jedoch nicht so stark, daß dadurch ein Druck auf die Marktlage ausgeübt werden könnte. Schmale süddeutsche Bretter waren nach wie vor in größeren Mengen am Markt vorhanden. Unter diesen ist die Ausschußware am häufigsten vertreten. Schmale Ausschußware ist durch steigenden Bedarf des Baufaches etwas im Bedarf gestiegen. Die Preise konnten sich aber noch nicht bessern. Gute Ware liegt fest.

Vom bayrischen Holzmarkt. Von allen Seiten wurde versucht, sich von den Sägen möglichst viel breite Ware zu beschaffen, indes gaben diese größere Posten der 12" breiten Bretter und Dielen — diese standen im Vordergrund der Beachtung — nicht ohne Mitnahme entsprechender Mengen schmaler Sorten ab. Für die großen am Markt befindlichen Posten schmaler Ausschußware finden sich nicht leicht Abnehmer. Eher ließen sich die schmalen Sorten in anderen Beschaffenheiten verkaufen. Die schmale „gute" Ware geht teils an die Möbelherstellung, teils an das Schreinergewerbe und in ansehnlichen Mengen auch an die süddeutschen Hobelwerke. Große Knappheit besteht an „guten" sowie reinen und halbreinen breiten Brettern, so daß die Händler vielfach ausländische Ware als Ersatz heranziehen.

Vom rheinischen Holzmarkt. Infolge des günstigen Wasserstandes war den süddeutschen Bretersägen auch weiterhin die Unterhaltung von Vollbetrieb möglich, und es erhielten dadurch die Vorräte an den Herstellungsplätzen weiteren Zuwachs. Es wurde aber auch von da nach den Stapelplätzen Süddeutschlands ununterbrochen Ware verladen, da durch den Eintritt der warmen Witterung die Austrocknung der Schnittware beschleunigt wurde. Trotz ruhigen Verkaufsgeschäfts hat aber das Angebot sich nicht in der Weise verstärkt, daß die Vorräte auf den Markt einen Druck ausübten, und zwar deshalb nicht, weil andere als süddeutsche Schnittwaren am Rhein und in Westfalen in großen Mengen nicht vertreten sind. An Angeboten in ostpreußischer Ware fehlte es zwar nicht, und man versuchte auch in Groß-